

Mühlmeyer
Richard

Betriebslehre
der Banken und Sparkassen
kompetenzorientiert



Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

Verfasser:

Dipl.-Kfm. Jürgen Mühlmeyer, Studiendirektor

Dipl.-Hdl. Willi Richard, Studiendirektor

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60 a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Umschlagfotos:

Bild links: Markus Goetzke, Commerzbank AG

Bild rechts oben: Frank11 – www.colourbox.de

Bild rechts unten: Pressmaster – www.colourbox.de

* * * * *

2. Auflage 2021

© 2020 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

MERKUR VERLAG RINTELN Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: info@merkur-verlag.de
lehrer-service@merkur-verlag.de

Internet: www.merkur-verlag.de

Merkur-Nr. 0856-02

ISBN 978-3-8120-0856-3



1 Kreditinstitute in der Wirtschaft

1.1 Einordnung der Kreditinstitute

In einer modernen arbeitsteiligen Volkswirtschaft, die sich in drei Wirtschaftsbereiche Urproduktion (u. a. Land- und Forstwirtschaft), produzierendes Gewerbe (u. a. Handwerks- und Industriebetriebe) und Dienstleistungen (u. a. Handel, Verkehr, Finanzdienstleistungen) unterteilen lässt, nehmen die Kreditinstitute eine Sonderstellung ein. Kreditinstitute sind **Dienstleistungsbetriebe**, die im „Geldstrom“ einer Volkswirtschaft stehen. Ihre Aufgaben sind eng mit dem Geld verknüpft.

Kreditinstitute erfüllen insbesondere **drei Funktionen**:

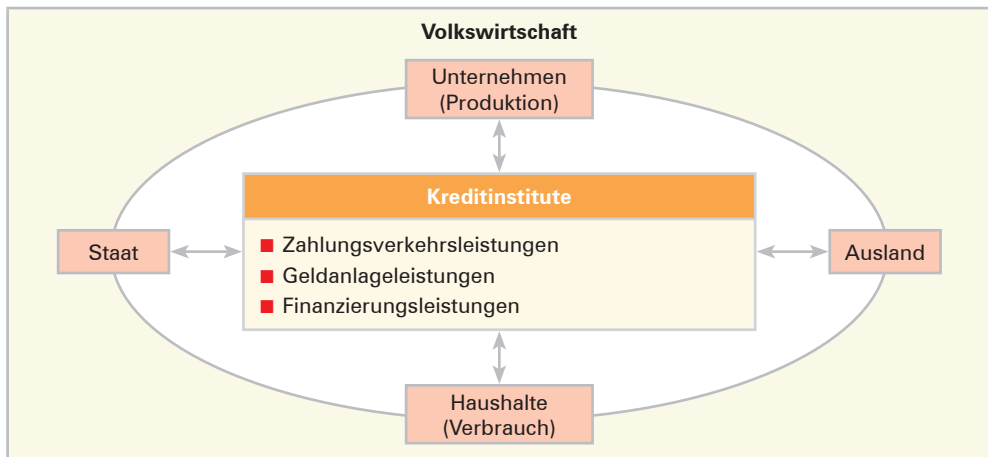
- **Anbieten von Zahlungsverkehrsleistungen:** Kreditinstitute nehmen für Unternehmen und Haushalte bei der Durchführung von Zahlungsvorgängen, die dem Absatz von Gütern aus allen Bereichen der Volkswirtschaft zugrunde liegen, eine Schlüsselposition ein.
- **Anbieten von Geldanlageleistungen:** Kreditinstitute sammeln von Haushalten und Unternehmen volkswirtschaftliche Ersparnisse, die insbesondere den großen Kapitalbedarf der Wirtschaft decken helfen. Sie dienen somit der Finanzmittelversorgung der Wirtschaft.
- **Anbieten von Finanzierungsleistungen:** Kreditinstitute gewähren Kredite an Haushalte und Unternehmen, die damit Konsumwünsche und Investitionsvorhaben realisieren können.

Zahlungsverkehrsleistungen	Geldanlageleistungen	Finanzierungsleistungen
<ul style="list-style-type: none">■ Überweisungen■ Lastschriften■ Kartengestützte Zahlungssysteme■ Auslandszahlungen	<ul style="list-style-type: none">■ Tagesgeldanlagen■ Termineinlagen■ Spareinlagen■ Sparverträge■ Sparbriefe■ Vermögenswirksame Leistungen■ Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none">■ Dispositionskredite (Kontokorrentkredite)■ Ratenkredite (Konsumentenkredite)■ Baufinanzierungen■ Avalkredite■ Investitionskredite

Wertpapierverkehr. Die moderne Wirtschaft hat spezielle Formen der Kapitalbeschaffung entwickelt. Die Großunternehmen der Industrie benötigen z. B. große Kapitalien. Man versucht deshalb, durch Ausgabe von Wertpapieren eine Vielzahl von Kapitalgebern heranzuziehen. Bei der Neuausgabe (Emission) von Wertpapieren, beim Handel von im Umlauf befindlichen Wertpapieren und bei ihrer Aufbewahrung und Verwaltung werden Kreditinstitute eingeschaltet.

Die Kreditinstitute erfüllen auch wichtige volkswirtschaftliche Funktionen:

Ballungsfunktion	Risikotransformationsfunktion	Fristenverlängerungsfunktion
Kreditinstitute nehmen Einlagen in vielen kleinen Beträgen herein und leihen sie im Kreditgeschäft in großen Beträgen aus.	Durch die bei ihnen erfolgende Risikostreuung und Kreditselektion bei der Kreditvergabe können die Kreditinstitute den Geldanlegern sicherere Anlagemöglichkeiten bieten als wenn der einzelne Anleger sein Kapital unmittelbar bei Unternehmen des Nichtbankensektors anlegen würde.	Rückzahlungsfristen von Einlagen und Krediten stimmen häufig nicht überein, weil Kreditinstitute Kredite länger ausleihen als die Einlagedauer beträgt.



1.2 Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland

1.2.1 Einteilung der Kreditinstitute

Kreditinstitute können nach folgenden Gesichtspunkten eingeteilt werden:

nach der **Art der Geschäftstätigkeit** in **Universalbanken** und **Spezialbanken**

- **Universalbanken** sind Kreditinstitute, die fast alle Bankgeschäfte gemäß § 1 KWG anbieten. Dazu gehören das Einlagen- und Kreditgeschäft, das Wertpapiergeschäft inklusive Investmentgeschäft. Zu den Universalbanken gehören u. a. die Großbanken, die Regionalbanken, die Sparkassen und die Genossenschaftsbanken (vgl. Kapitel 1.2.2).
- Bei den **Spezialbanken** handelt es sich um Kreditinstitute, die sich auf bestimmte Geschäfte und Aufgaben spezialisieren. Dazu gehören u. a. die Realkreditinstitute (Pfandbriefbanken), Bausparkassen und Kreditinstitute mit Sonderaufgaben (vgl. Kapitel 1.2.2).

nach der **Art der Rechtsform** in **privatrechtliche** und **öffentlich-rechtliche** Kreditinstitute

- Die Kreditbanken nutzen die Möglichkeiten der **privatrechtlichen Unternehmensformen**. Die Großbanken (Deutsche Bank, Commerzbank, HypoVereinsbank-Unicredit, Deutsche Postbank) werden vorrangig in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geführt, Regionalbanken und sonstige Kreditbanken überwiegend als Aktiengesellschaften, z. T. auch als Kommanditgesellschaften

auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Privatbankier-Banken werden in der Rechtsform der OHG oder KG betrieben. Genossenschaftsbanken (Volks- und Raiffeisenbanken, Spar- und Darlehenskassen) sind Banken in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG), Investmentgesellschaften wählen die Rechtsform der GmbH.

- Sparkassen sind Kreditinstitute in **öffentlich-rechtlicher Unternehmensform** und somit juristische Personen (Anstalten) des öffentlichen Rechts (vgl. dazu auch Kapitel 1.2.2). Lediglich einige freie Sparkassen (z. B. Hamburger Sparkasse) sind privatrechtlich organisiert.

nach der **Art der betriebswirtschaftlichen Zielsetzung**

Die betriebswirtschaftliche Zielsetzung von Kreditinstituten kann nach unterschiedlichen Prinzipien erfolgen.

Erwerbswirtschaftliches Prinzip	Das daraus abgeleitete Ziel kann die Gewinnmaximierung sein (z. B. bei den Großbanken).
Gemeinwirtschaftliches/ gemeinnütziges Prinzip	Ein Ziel kann z. B. die Kostendeckung/Bedarfsdeckung sein (z. B. bei den Sparkassen).
Genossenschaftliches Prinzip	Dabei steht die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder im Vordergrund (z. B. bei den Volksbanken).

1.2.2 Bankengruppen gemäß der Bundesbankstatistik

Kreditbanken. Die Deutsche Bundesbank verwendet die Bezeichnung Kreditbanken für Großbanken, Regionalbanken und sonstige Kreditbanken, Zweigstellen ausländischer Banken und Privatbankiers.

Großbanken unterhalten innerhalb des Bundesgebiets ein weitverzweigtes Netz von Filialen. Sie werden deshalb auch als Filialinstitute bezeichnet.

Regionalbanken und sonstige Kreditbanken haben meist Filialnetze, die aber regional begrenzt sind.

Zweigstellen ausländischer Banken befassen sich mit der bankmäßigen Abwicklung von Export- und Importgeschäften und betreuen die Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen. Sie können grundsätzlich alle Bankgeschäfte betreiben.

Privatbankiers betreiben ebenfalls alle Bankgeschäfte. Oftmals liegt der Schwerpunkt auf besonderen Geschäften, z. B. im Außenhandel, im Wertpapiergeschäft, in der Vermögensverwaltung oder in der Finanzierung bestimmter Wirtschaftszweige.

Sparkassen. Grundlage der Geschäftstätigkeit der Sparkassen sind die Sparkassengesetze der Bundesländer und die Sparkassensatzungen (Grundlage: Mustersatzungen). Im Vordergrund steht die Förderung und Pflege des Sparens (Sparerziehung, Kleinsparen). Bei der Kreditgewährung sollen die Bedürfnisse der örtlichen Wirtschaft besondere Berücksichtigung finden, insbesondere durch die Bereitstellung von Krediten an den Mittelstand und an wirtschaftlich schwächere Bevölkerungskreise.

In den einzelnen Bundesländern dürfen die Sparkassen alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht in der Satzung oder Sparkassenverordnung für besonders risikoreiche Geschäfte Einschränkungen vorgesehen sind.

Die **Landesbanken/Girozentralen** bezeichnet man als die Zentralbanken der rund 377 öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Sie sind Anstalten des öffentlichen Rechts und unterliegen der Aufsicht des Staates. Eigentümer sind die Bundesländer und der Sparkassen-sektor.

Sie pflegen insbesondere folgende Geschäfte für die ihnen angeschlossenen Sparkassen:

- Verwaltung von Barreserven (Liquiditätsreserven),
- Durchführung des Geldausgleichs,
- Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs,
- Durchführung von Dienstleistungs- und Kreditgeschäften,
- Vergabe von Realkrediten auf der Grundlage der Abgabe von Pfandbriefen und Kommunalobligationen.

Spitzeninstitut des Sparkassenbereichs ist die **Deka-Bank**. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und kann alle Bankgeschäfte betreiben. Eigentümer sind je zur Hälfte Landesbanken und Sparkassen, letztere über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband.

§ 1
GenG

Genossenschaftsbanken. Die Genossenschaftsbanken oder Kreditgenossenschaften sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, die sich das Ziel gesetzt haben, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern. Sie treten gewöhnlich unter dem Namen „Volksbank“, „Raiffeisenbank“ oder „Spar- und Darlehenskasse“ auf. Ihre Rechtsform ist die der eingetragenen Genossenschaft (eG).

Im Finanzverbund der insgesamt rund 822 Genossenschaftsbanken übernimmt die **DZ Bank AG** (Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank) die Zentralbankfunktion. Die Genossenschaftsbanken sind die Anteilseigner des Zentralinstituts. Die genossenschaftliche Zentralbank hat nach ihrer Satzung den Auftrag, das deutsche Genossenschaftswesen zu fördern. Sie unterstützt ihre Partnerbanken in Zeiten höherer Kreditnachfrage oder überschüssiger Liquidität und stellt die Vielzahl von Produkten und Bankdienstleistungen bereit, für die es ineffizient wäre, sie durch jede Kreditgenossenschaft einzeln entwickeln zu lassen. Außerdem ist sie Central Clearing Bank, Liquiditätsmanager und Service-Provider für den kreditgenossenschaftlichen Sektor.

Die Zentralkreditinstitute decken darüber hinaus zum Teil auch über spezialisierte in- und ausländische Tochtergesellschaften das Hypothekenbank-, Bauspar- und Investmentgeschäft, die Bereiche Leasing, Factoring, Eigenkapital- und Projektfinanzierungen sowie Versicherungen ab. Sie besitzen das Emissionsrecht, d. h., sie können eigene Schuldverschreibungen ausgeben und dadurch langfristige Kredite gewähren. Sie vertreten ihren Sektor auch an den internationalen Finanzmärkten.

§ 1
PfandBG

Realkreditinstitute (Pfandbriefbanken). Ihre Geschäftstätigkeit ist auf das langfristige Kreditgeschäft ausgerichtet, um den Bau von Immobilien und öffentliche Projekte zu finanzieren. Die hierzu erforderlichen Finanzierungsmittel beschaffen sie sich am Kapitalmarkt, indem sie Pfandbriefe ausgeben, die von Privatpersonen, Versicherungen und anderen Banken erworben werden. Zum Pfandbriefgeschäft gehört 1. die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen aufgrund erworbener Hypotheken/Grundschulden unter der Bezeichnung Pfandbriefe oder Hypothekendarlehen, 2. die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen aufgrund erworbener Forderungen gegen staatliche Stellen unter der Bezeichnung Kommunalschuldverschreibungen, Kommunalobligationen oder Öffentliche Pfandbriefe und 3. die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen aufgrund erworbener Schiffs- bzw. Flugzeughypotheken unter der Bezeichnung Schiffspfandbriefe/Flugzeugpfandbriefe.

Alle Kreditinstitute können, wenn Sie die Anforderungen des Pfandbriefgesetzes erfüllen, als Pfandbriefbanken zugelassen werden. Das Pfandbriefgesetz (PfandBG) enthält spezielle Anforderungen an das Risikomanagement sowie Transparenz- und Veröffentlichungsvorschriften.

Sonstige Kreditinstitute:

- Die **Kapitalverwaltungsgesellschaften** (Investmentgesellschaften) sind Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Investmentvermögen zu verwalten. Sie bieten durch Ausgabe von Investmentanteilen die Möglichkeit, auch kleinere Sparbeträge in Form von Wertpapieren anzulegen.
- **Bausparkassen** sind Kreditinstitute, die Einlagen von Bausparern entgegennehmen und Darlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen gewähren.
- **Direktbanken** sind Kreditinstitute, die als „Banken ohne Filialen“ Bankdienstleistungen (Kontoführung, Zahlungsverkehrsabwicklung, Sparen, Wertpapiergeschäft u. a.) besonders günstig rund um die Uhr anbieten. Kommunikation zwischen Kunde und Bank erfolgt per Telefon, Fax oder PC (Internet).
- Aufgabe von **Transaktionsbanken** ist es, die Wertpapier- und Zahlungsverkehrsabwicklung von anderen Banken zu übernehmen und durchzuführen.

Daneben gibt es noch eine Vielzahl anderer Banken, die z.B. als Hausbanken eines bestimmten Wirtschaftsunternehmens (Volkswagen Bank GmbH) arbeiten, bestimmten Bevölkerungsgruppen (Allgemeine Beamten Bank AG) dienen oder auch spezielle Bankprodukte anbieten (Ratenkreditbanken).

Kreditinstitute mit Sonderaufgaben. Zu erwähnen sind ferner jene Kreditinstitute, die sich spezielle Aufgaben gestellt haben:

- **IKB Deutsche Industriebank AG**, (Düsseldorf/Berlin). Gemeinschaftsgründung von Unternehmen für Unternehmer. Versorgung mittelständischer Unternehmen mit Krediten sowie Kapitalmarkt- und Beratungsdienstleistungen.
- **AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH** (Frankfurt am Main). Durchführung mittel- und langfristiger Exportfinanzierungen.
- **Clearstream Banking AG** (Frankfurt am Main). Durchführung der Sammelverwahrung von Wertpapieren und Abwicklung des Effektengiroverkehrs (WSB – Wertpapiersammelbank); Übertragung des Miteigentums des Anlegers am Sammelbestand durch Umbuchung; Übernahme des Geldausgleichs zwischen den Kreditinstituten (Gegenwertverrechnung).
- **Aareal Bank AG** (Wiesbaden). Förderung der gewerblichen Immobilien- und Wohnungswirtschaft.
- **DVB Bank SE** (Frankfurt am Main). Sie bietet Finanzdienstleistungen auf ausgewählten Segmenten des internationalen Verkehrsmarkts an (Schifffahrt, Luft-, Offshore- und Landverkehr).
- **Die KfW Bankengruppe** (Berlin und Bonn). Die Kreditanstalt für Wiederaufbau soll als staatliche „Förderbank“ die eigene Volkswirtschaft fördern und als „Entwicklungsbank“ den Entwicklungsländern Hilfe gewähren. Diese Aufgaben werden wahrgenommen durch die *KfW Mittelstandsbank*, die den Mittelstand, Existenzgründer und Start-up-Unternehmen finanziert und berät; die *KfW Privatkundenbank*, die den Wohnungsneubau, die Wohnungssanierung und die Bildung fördert; die *KfW Kommunalbank*, die die Infrastruktur-, Umweltfinanzierung und die Finanzierung energetischer Sanierungsmaßnahmen unterstützt; die *KfW Entwicklungsbank*, die die Entwicklungszusammenarbeit fördert; die *KfW IPEX-Bank*, die innerhalb der KfW Bankengruppe die internationale Projekt- und Exportfinanzierung verantwortet und die *KfW Capital*, die Gründungen mit Wagniskapital (Venture Capital) finanziert.
- **Digitale Geldinstitute (FinTechs)**. Unternehmen, die digitale bzw. technologische Finanzinnovationen anbieten, drängen zunehmend auf den Markt und versuchen, durch den Einsatz von vielfältigen technologischen Plattformen im standardisierten Privatkundengeschäft (Retailmarkt) Geschäftsanteile zu erlangen. Seit 2018 wurde eine Vielzahl von Lizenzen durch die Aufsichtsbehörde erteilt. Den Verbrauchern wird ermöglicht, ohne Mittelsmann direkt über das Internet beispielsweise Geld anzulegen, einen Kredit aufzunehmen, Bezahlvorgänge abzuschließen oder eine Finanzberatung in Anspruch zu nehmen. FinTechs sind z.B. die Onlinebank N26, das Zinsportal Weltsparen, die Fidor Bank, die Kreditvermittlungsplattform Auxmoney und das Unternehmen Modo Payments.

Arten der Kreditinstitute									
Kreditbanken		Zentralkreditinstitute		Realkreditinstitute		Genossenschaftsbanken		Sonstige Kreditinstitute	
Großbanken	Privatbankierfirmen	Sparkassen	Landesbanken	Genossenschaftliche Zentralbank	Genossenschaftsbanken	Private Hypothekbanken	Öffentl.-rechtl. Grundkreditanstalten		
Rechtsform	Aktiengesellschaften	Öffentlich-rechtliche Unternehmen	Anstalten des öffentlichen Rechts	Aktiengesellschaft	Eingetragene Genossenschaften (eG)	Aktiengesellschaften	Anstalten des öffentlichen Rechts	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hausbanken ■ Branchebanken ■ Kapitalverwaltungsgesellschaften 	
Geschäftstätigkeit	Universalbanken	Universalbanken	Universalbanken	Universalbanken	Universalbanken	Langfristiges Hypothekar- und Kommalkreditgeschäft. Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalobligationen.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kreditinstitute mit Sonderaufgaben: <ul style="list-style-type: none"> ■ IKB Deutsche Industriebank AG ■ Aareal Bank AG ■ DVB Bank SE ■ Clearstream Banking AG ■ AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH ■ KfW-Bankengruppe ■ Liquiditäts-Konsortialbank-GmbH 		
Anzahl¹	260	377	6	1	822	10	Banken mit Sonderaufgaben 18		

1 Quelle: Deutsche Bundesbank (Stand Oktober 2020).

1.2.3 Geschäfte der Kreditinstitute im Überblick

Die Geschäfte der in Deutschland vorherrschenden Universalbanken kann man in Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäfte einteilen. Sie werden „unter einem Dach“ angeboten. Richtet man den Blickwinkel auf den Auftraggeber, kann man Eigengeschäfte und Kundengeschäfte unterscheiden.

1.2.3.1 Aktivgeschäfte

Aktivgeschäfte bestehen in den Wertleistungen (= Leistungen des liquiditätsmäßig-finanziellen Bereichs) eines Kreditinstituts, die sich i. d. R. auf der Aktivseite der Bankbilanz niederschlagen. Beim Aktivgeschäft handelt es sich um die Kreditgeschäfte der Kreditinstitute. Es stellt die Mittelverwendung dar.

Aktivgeschäfte (Kreditgeschäfte)	
Geldleihgeschäfte Überlassung bzw. Bereitstellung von finanziellen Mitteln	
Kontokorrentkredit	Kurzfristiger Kredit, der in bestimmter Höhe und mit bestimmter Laufzeit zugesagt wird. Prolongationen sind üblich. Er kann vom Kunden in wechselnder Höhe den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend in Anspruch genommen werden.
Konsumkredit	Privatdarlehen, Verbraucherdarlehen. Darlehenskredit, der i. d. R. für den Erwerb langlebiger Wirtschaftsgüter bereitgestellt wird.
Realkredit (Baufinanzierungskredit)	Langfristiger Darlehenskredit, der durch Pfandrechte an Grundstücken (Hypothek/Grundschuld) gesichert ist.
Investitionskredit	Langfristiger Darlehenskredit zur Finanzierung des betrieblichen Anlagevermögens.
Kreditleihgeschäfte Kreditinstitut „leiht“ seinen guten Namen (Kreditwürdigkeit)	
Avalkredit	Ein Kreditinstitut verpflichtet sich, durch Übernahme einer Bürgschaft oder Garantie für nicht eingehaltene Verpflichtungen eines Kunden geradzustehen.

1.2.3.2 Passivgeschäfte

Passivgeschäfte sind Wertleistungen, die auf der Passivseite der Bankbilanz erfasst werden. Im Passivgeschäft bietet ein Kreditinstitut seinen Kunden z. B. Geldanlagemöglichkeiten. Das Passivgeschäft stellt die Mittelbeschaffung dar.

Passivgeschäfte					
Spargeschäft	Depositengeschäft		Eingehen von Nostroverbindlichkeiten		Emission von Schuldverschreibungen
	Sichteinlagen	Termininlagen	Aufgenommene Gelder	Aufgenommene langfristige Darlehen	
Einlagen, die der Anlage oder Ansammlung von Vermögen dienen.	Täglich fällige Gelder (dienen der Abwicklung des Zahlungsverkehrs).	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festgelder = Gelder, die für einen bestimmten, im Vertrag vereinbarten Zeitraum festgelegt werden. ■ Kündigungsgelder = Gelder, bei denen eine bestimmte Kündigungsfrist vereinbart wird (nach Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist steht das Geld zur Verfügung). 	Initiative zur Geldaufnahme geht vom Kreditinstitut aus. Es nimmt „Kredit“ auf.		Dient der Beschaffung von langfristigen Mitteln. Beispiele: Kassenobligationen, Kommunal-schuldverschreibungen (öffentliche Pfandbriefe).
		Banken erhalten von anderen Banken Einlagen. Man spricht von „Interbank-einlagen“.	Am Geldmarkt aufgenommene Gelder mit Laufzeiten unter 4 Jahren (Geldmarkt-geschäfte).	Darlehen mit vereinbarten Laufzeiten von 4 Jahren und darüber. Kreditgeber u. a. Kapitalsammelstellen (Versicherungen), öffentliche Haushalte.	

1.2.3.3 Dienstleistungsgeschäfte

Die Dienstleistungsgeschäfte lassen sich wie folgt einteilen:

Dienstleistungsgeschäfte				
Zahlungsverkehrsgeschäfte	Effektengeschäfte		Depotgeschäfte	Anlageberatung/ Vermögensverwaltung
	Kommissions-geschäfte	Emissions-geschäfte		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Barverkehr ■ Überweisungsverkehr ■ Lastschriftverkehr ■ Inkassogeschäfte (Inkasso von Wechseln, Dokumenten, Zins- und Dividendenscheinen) ■ Sortengeschäft ■ Devisengeschäft ■ Auslandszahlungen 	An- und Verkauf von Effekten im eigenen Namen für Rechnung des Kunden.	Übernahme und Unterbringung von Effekten.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufbewahrung und Verwaltung von Effekten für Dritte. ■ Verwahrung sonstiger Wertobjekte. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung der Kunden über verschiedene Anlageformen. ■ Dauernde, aktive Verwaltung von Kapitalvermögen für Anleger mit dem Ziel, das Vermögen zu erhalten und angemessenen Ertrag zu erzielen.
	Festpreis-geschäfte			
	Kreditinstitut kauft oder verkauft im eigenen Namen für eigene Rechnung. Kaufvertrag mit vereinbartem Festpreis.	Kreditinstitute erwerben und veräußern auch Effekten für eigene Rechnung (Anlage/Beteiligung).		

1.2.3.4 Eigene Geschäfte

Als eigene Geschäfte der Kreditinstitute bezeichnet man die Geldmarktgeschäfte, Effektenkauf und -verkauf für eigene Rechnung und Beteiligungen von Kreditinstituten an anderen Unternehmen.

1.2.3.5 Kundengeschäfte

Darunter fallen alle Geschäfte im Auftrag bzw. für Rechnung von Kunden (u. a. Retail Banking¹, Private Banking²).

1.2.4 Europäisches System der Zentralbanken

1.2.4.1 Die Europäische Zentralbank

Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) trägt die Verantwortung für die einheitliche Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet³. Es besteht aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken (NZB) der Mitgliedstaaten der EU. Die Europäische Währungsverfassung beinhaltet als vorrangiges Ziel die Preisniveaustabilität. Die Unterstützung der Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft darf das Stabilitätsziel nicht gefährden. Das ESZB ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig von der Weisung politischer Instanzen.

Europäische Zentralbank (EZB). Die Leitung der EZB obliegt dem Direktorium und dem EZB-Rat.

Das **Direktorium** besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ernannt werden. In seiner Hand liegt die Geschäftsführung. Sitz der EZB ist Frankfurt am Main.

Europäischer Zentralbankrat (EZB-Rat). Der EZB-Rat setzt sich zusammen aus den 6 Mitgliedern des Direktoriums und den 19 Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Euroländer. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der EZB-Rat entscheidet über die Geldpolitik der Euroländer.

Um effizient zu arbeiten, erfolgen Abstimmungen im EZB-Rat nach einem Rotationssystem, das angewandt wird, seitdem die Anzahl der Präsidenten und Gouverneure der nationalen Zentralbanken des Euroraums 18 übersteigt. Die Euroländer werden aufgrund ihrer Wirtschaftskraft und der Größe ihres Finanzsektors in zwei Gruppen eingeteilt: in die fünf größten Länder und in die anderen. Die fünf größten Länder bilden so die erste Gruppe mit vier Stimmrechten. Alle anderen Länder bilden die zweite Gruppe und verfügen über elf Stimmrechte. Die sechs Mitglieder des EZB-Direktoriums haben ein dauerhaftes Stimmrecht. Insgesamt werden die Stimmrechte im EZB-Rat somit auf 21 reduziert, wobei die Präsidenten großer Mitgliedstaaten öfter für einen bestimmten Zeitraum stimmberechtigt sein werden als die kleineren Länder.

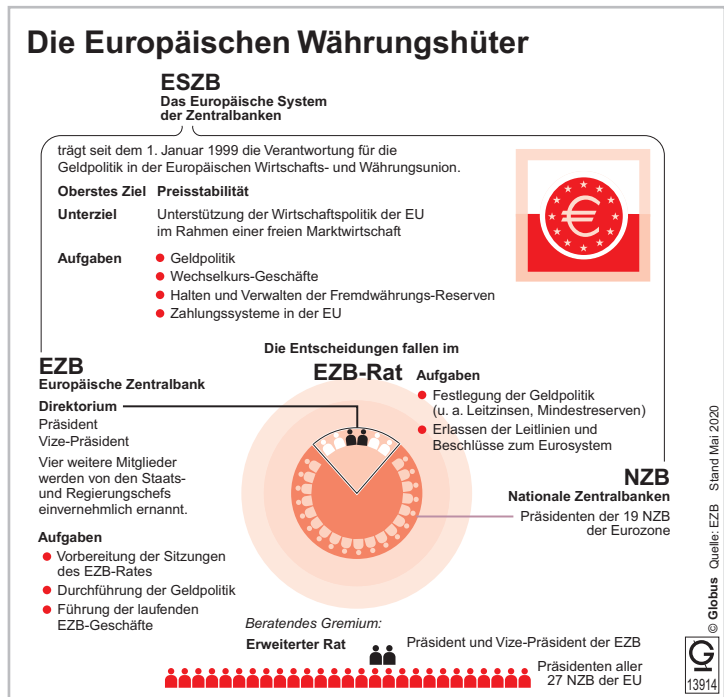
1 Bezeichnung für das Mengengeschäft der Kreditinstitute mit Privatkunden und Gewerbekunden.

2 Private Banking bezeichnet eine Betreuung für meist vermögende Kunden, die intensiver und persönlicher ist als im Massenkundengeschäft (Vermögensberatung/Vermögensverwaltung).

3 Der EU gehören zzt. 27 Mitglieder an. Das Euro-Währungsgebiet besteht derzeit aus 19 EU-Staaten. Lettland übernahm zum 01.01.2014 den Euro als offizielle Währung. Zuletzt führte Litauen am 01.01.2015 den Euro ein. Großbritannien trat zum 31.01.2020 aus der EU aus.

Erweiterter EZB-Rat.

Dem Gremium gehören an: die Mitglieder des EZB-Rats und die Zentralbank-Präsidenten von Mitgliedsstaaten, die noch nicht der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) angehören und somit den Euro noch nicht eingeführt haben. Der Rat prüft die Erfüllung der Konvergenzkriterien¹ von Beitrittskandidaten und knüpft Verbindungen zwischen EWWU und dem Europäischen Wechselkursmechanismus II (WKM II).



1.2.4.2 Die Deutsche Bundesbank

Wesen. Die Deutsche Bundesbank ist nach dem „Gesetz über die Deutsche Bundesbank“ aus dem Jahre 1957 eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihr Grundkapital von 2,5 Milliarden Euro steht dem Bund zu, ihr Sitz ist Frankfurt/Main.

§ 3 BBankG

„Die Deutsche Bundesbank ist als Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken. Sie wirkt an der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem vorrangigen Ziel mit, die Preisstabilität zu gewährleisten, hält und verwaltet die Währungsreserven der Bundesrepublik Deutschland, sorgt für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland und trägt zur Stabilität der Zahlungs- und Verrechnungssysteme bei. Sie nimmt darüber hinaus die ihr nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.“

Organ der Bundesbank ist der Vorstand. Er leitet und verwaltet die Bank. Er beschließt ein Organisationsstatut, das die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands und die Aufgaben der Hauptverwaltungen festlegt.

Der Vorstand vertritt die Bundesbank gerichtlich und außergerichtlich.

Er besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Hauptverwaltungen. Gemäß § 8 Abs. 1 BBankG unterhält die Deutsche Bundesbank neun Hauptverwaltungen.

Die Bundesbank unterhält ein Netz von Filialen zur Sicherstellung der Versorgung mit Notenbankdienstleistungen.

¹ Beitrittskandidaten müssen bestimmte Bedingungen erfüllen.

Die Hauptverwaltungen werden jeweils von einem Präsidenten geleitet, der dem Vorstand der Deutschen Bundesbank untersteht. Diese tragen die Bezeichnung Präsident der Hauptverwaltung (§ 8 BBankG).

Die neun Hauptverwaltungen sind zuständig für folgende Bereiche:

1. Baden-Württemberg (Sitz Stuttgart),
2. Bayern (Sitz München),
3. Berlin und Brandenburg (Sitz Berlin),
4. Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (Sitz Hannover),
5. Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (Sitz Hamburg),
6. Hessen (Sitz Frankfurt/Main),
7. Nordrhein-Westfalen (Sitz Düsseldorf),
8. Rheinland-Pfalz und Saarland (Sitz Mainz),
9. Sachsen und Thüringen (Sitz Leipzig).

Aufgaben und Leistungen der Deutschen Bundesbank:

- Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben des ESZB (vorrangiges Ziel des ESZB ist die Gewährleistung von Preisstabilität),
- Sicherstellung der Bargeldversorgung (Banknotenausgabe ist nur mit vorheriger Genehmigung des EZB-Rates zulässig; die Bundesbank bringt Bargeld in den Verkehr und zieht auch gebrauchte bzw. beschädigte Barzahlungsmittel ein),
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland,
- Kreditgeschäfte mit Banken (Offenmarktgeschäfte),
- Überwachung der Mindestreservehaltung der Kreditinstitute,
- Mitwirkung bei der Beaufsichtigung von Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen,
- Genehmigungsstelle im Außenwirtschaftsverkehr,
- Kooperation mit ausländischen Zentralbanken,
- sonstige Dienstleistungen (z. B. Umtausch von DM-Banknoten und -Münzen in Euro),
- Hausbank des Bundes.

Kernaufgaben der Bundesbank				
Deutsche Bundesbank: Stabilität sichern				
Bargeld	Finanz- und Währungsstabilität	Geldpolitik	Bankenaufsicht	Unbarer Zahlungsverkehr
Effiziente Bargeldversorgung und -infrastruktur	Stabiles Finanz- und Währungssystem = Voraussetzung für die Stabilität des Geldwertes	Preisstabilität im Euroraum = Umsetzung der geld- und währungspolitischen Beschlüsse des EZB-Rates	Funktionsfähigkeit der deutschen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	Sicherheit und Effizienz von Zahlungsverkehrs- und Abwicklungssystem
Internationale Kooperation/Mitgliedschaft in internationalen Gremien				
Z.B.: Der Präsident der Deutschen Bundesbank vertritt als Gouverneur im Internationalen Währungsfonds (IWF) die währungspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft der Deutschen Bundesbank bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) trägt zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Währungs- und Finanzbereich bei.				
Forschung/wirtschaftspolitische Analyse				
Z.B.: Wissenschaftlich fundierte Analysen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und Forschung zur Geldpolitik.				

1.3 Das Kreditwesengesetz

Das Kreditwesengesetz (KWG) kann man als das „Grundgesetz“ des Kreditwesens bezeichnen (Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961).

Die grundsätzlichen **Ziele des KWG** sind:

- Erhaltung der Funktionsfähigkeit und der allgemeinen Ordnung des deutschen Kreditwesens.
- Schutz der Gläubiger von Instituten vor Vermögensverlusten.

Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 KWG sind Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Bankgeschäfte	
Einlagengeschäft	Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden.
Pfandbriefgeschäft	Die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen (Hypothekendarlehen, Öffentliche Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe und Flugzeugpfandbriefe).
Kreditgeschäft	Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten.
Diskontgeschäft	Der Ankauf von Wechseln und Schecks.
Finanzkommissionsgeschäft	Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzinstrumente: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Devisen sowie Derivate ¹).
Depotgeschäft	Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere.
Darlehenserwerbsgeschäft	Die Eingehung der Verpflichtung, zuvor veräußerte Darlehensforderungen vor Fälligkeit zurückzuerwerben.
Garantiegeschäft	Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere.
Scheckeinzugs-/Wechseleinzugs- und Reisescheckgeschäft	Die Durchführung des bargeldlosen Scheckeinzugs (Scheckeinzugs-geschäft), des Wechseleinzugs (Wechseleinzugs-geschäft) und die Ausgabe von Reiseschecks (Reisescheck-geschäft).
Emissionsgeschäft	Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien.
Zentraler Kontrahent	Die Tätigkeit als zentraler Kontrahent. ²

1 Derivate = Derivative Finanzinstrumente → Rechte, deren Bewertung aus dem Preis eines Basisinstruments (z. B. Aktien) abgeleitet sind.

2 Ein zentraler Kontrahent ist ein Unternehmen, das bei Kaufverträgen innerhalb eines oder mehrerer Finanzmärkte zwischen den Käufer und den Verkäufer geschaltet wird, um als Vertragspartner für jeden der beiden zu dienen. Der zentrale Kontrahent garantiert die Erfüllung der Geschäfte (z. B. Lieferung der Aktien bzw. Zahlung des Kaufpreises). Dadurch verringert sich das Risiko für die Marktteilnehmer.

Finanzdienstleistungsinstitute gem. § 1 Abs. 1 a KWG sind Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und die keine Kreditinstitute sind. Finanzdienstleistungsunternehmen unterliegen ebenfalls dem Kreditwesengesetz und damit der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen	
Anlagevermittlung	Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten.
Anlageberatung	Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf bestimmte Finanzinstrumente beziehen.
Betrieb eines multilateralen Handelssystems	Zusammenführung von Interessen verschiedener Personen beim Kauf von bestimmten Finanzinstrumenten innerhalb eines multilateralen Handelssystems.
Platzierungsgeschäft	Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung.
Abschlussvermittlung	Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung.
Finanzportfolioverwaltung	Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum.
Eigenhandel	Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere.
Drittstaateneinlagenvermittlung	Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums.
Sortengeschäft	Handel mit Sorten.
Factoring	Laufender Ankauf von Forderungen.
Finanzierungsleasing	Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber.
Anlageverwaltung	Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, die natürliche Personen sind, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente.
eingeschränktes Verwahrgeschäft	Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren nur für alternative Investmentfonds.

Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute werden zusammenfassend als **Institute** bezeichnet (§ 1 Abs. 1 b KWG).

*CRR*¹-Kreditinstitute (früher: Einlagenkreditinstitute) sind *Kreditinstitute*, die nur das Einlagen- und das Kreditgeschäft betreiben.

Wertpapierhandelsunternehmen sind *Institute*, die keine CRR-Kreditinstitute sind und die das Finanzkommissionsgeschäft oder das Emissionsgeschäft betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen.

Wertpapierhandelsbanken sind *Kreditinstitute*, die keine CRR-Kreditinstitute sind und die das Finanzkommissionsgeschäft oder das Emissionsgeschäft betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen.

§ 1 Abs. 3 d
KWG i.V.
mit Art. 4
Abs. 1
Nr. 1 CRR

¹ Capital Requirements Regulation

Institutssystematik gemäß § 1 KWG			
Institute im Sinne des KWG § 1, Abs. 1 b			
Kreditinstitute im Sinne des KWG § 1 Abs. 1 betreiben Bankgeschäfte		Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG § 1 Abs. 1 a erbringen Finanzdienstleistungen	
Bankgeschäfte sind		Finanzdienstleistungen sind	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einlagengeschäft ■ Pfandbriefgeschäft ■ Kreditgeschäft ■ Diskontgeschäft ■ Depotgeschäft ■ Forderungsankauf ■ Garantiegeschäft ■ Scheckeinzugs-, Wechseleinzugs-, Reisescheckgeschäft ■ Tätigkeit als zentraler Kontrahent 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Finanzkommissionsgeschäft ■ Emissionsgeschäft 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anlagevermittlung ■ Anlageberatung ■ Betrieb eines multilateralen Handelssystems ■ Platzierungsgeschäft ■ Abschlussvermittlung ■ Finanzportfolioverwaltung ■ Eigenhandel für andere 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Drittstaaten-einlagenvermittlung ■ Sortengeschäft ■ Factoring ■ Finanzierungsleasing ■ Anlageverwaltung ■ eingeschränktes Verwahrgeschäft
CRR-Kreditinstitute (betreiben das Einlagen- und Kreditgeschäft)		Wertpapierhandelsunternehmen	
		Wertpapierhandelsbanken (sind nur Kreditinstitute)	

Quelle: In Anlehnung an Deutsche Bundesbank

- § 1 Abs. 3 KWG **Finanzunternehmen** sind Unternehmen, die keine Institute und keine Kapitalverwaltungsgesellschaften oder extern verwaltete Investmentgesellschaften sind und deren Haupttätigkeit u. a. darin besteht, Beteiligungen zu erwerben und zu halten, Geldforderungen entgeltlich zu erwerben (Factoring), Leasingverträge abzuschließen, mit Finanzinstrumenten für eigene Rechnung zu handeln, andere bei der Anlage von Finanzinstrumenten zu beraten (Anlageberatung) und Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte).
- § 8 Abs. 1 ZAG **Zahlungsinstitute** sind Unternehmen, die gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste¹ erbringen. Sie werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen und von ihr beaufsichtigt. Rechtsgrundlage für diese Institute ist das Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG). Zahlungsinstitute sind keine Kreditinstitute.
- § 1 Abs. 2 ZAG **E-Geld-Institute** sind Unternehmen, die nur das E-Geld-Geschäft (vgl. Kapitel 4.1) betreiben.

Banklizenzen. Die EZB hat die Befugnis, Banklizenzen zu erteilen und zu entziehen. Der Antrag ist an die nationale Behörde zu richten, die die Einhaltung nationalen Rechts überprüft.

Der „**europäische Pass**“ gestattet es deutschen Instituten, mit einer in ihrem Herkunftsland erteilten Betriebserlaubnis auch in allen anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums Bankgeschäfte zu betreiben bzw. Finanzdienstleistungen zu erbringen und Zweigstellen zu gründen.

Die Bezeichnungen „Bank“, „Bankier“, „Volksbank“, „Sparkasse“ dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen in eine Firma aufgenommen oder als Zusatz zu einer Firma verwendet werden. Sie sind den Kreditinstituten vorbehalten, die die Erlaubnis zur Geschäftsführung besitzen. Die Bezeichnung „Volksbank“ dürfen nur Kreditinstitute neu aufnehmen, die die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG) haben und einem Prüfungsverband angehören. Dasselbe gilt für den Namen „Spar- und Darlehenskasse“. „Sparkasse“ dürfen sich nur die öffentlich-rechtlichen Sparkassen nennen.

¹ Vgl. Kapitel 4.3.1.

Die Bezeichnung „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, „Investmentfonds“ oder „Investmentgesellschaft“ oder eine Bezeichnung, in der diese Begriffe allein oder in Zusammensetzungen mit anderen Worten vorkommen, darf in der Firma, als Zusatz zur Firma und zu Geschäfts- und Werbebezwecken nur von Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches geführt werden. Das Kapitalanlagegesetzbuch schützt auch die Bezeichnung „Investmentaktiengesellschaft“ und „Investmentkommanditgesellschaft“.

Im Inland tätige ausländische Institute dürfen die genannten Bezeichnungen führen, wenn diese zur Führung der Bezeichnung in ihrem Sitzstaat berechtigt sind und ein Zusatz auf den Sitzstaat hinweist.

1.4 Finanzmarktaufsicht

Die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (BaFin) mit Sitz in Frankfurt am Main und in Bonn übt die Aufsicht über die Institute aus. Sie ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Die Bundesanstalt wird vom Präsidenten geleitet, dessen ständiger Vertreter ein Vizepräsident ist. Sie gliedert sich in die Bereiche der Finanzsektoren.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)		
Bereich Banken (Bankenaufsicht)	Bereich Wertpapierhandel (Aufsicht Wertpapierhandel/ Asset Management)	Bereich Versicherungen (Versicherungsaufsicht)
Beaufsichtigung aller Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank	Aufsicht über die Geschäfte der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute mit Wertpapieren und Finanzderivaten	Rechts- und Finanzaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen

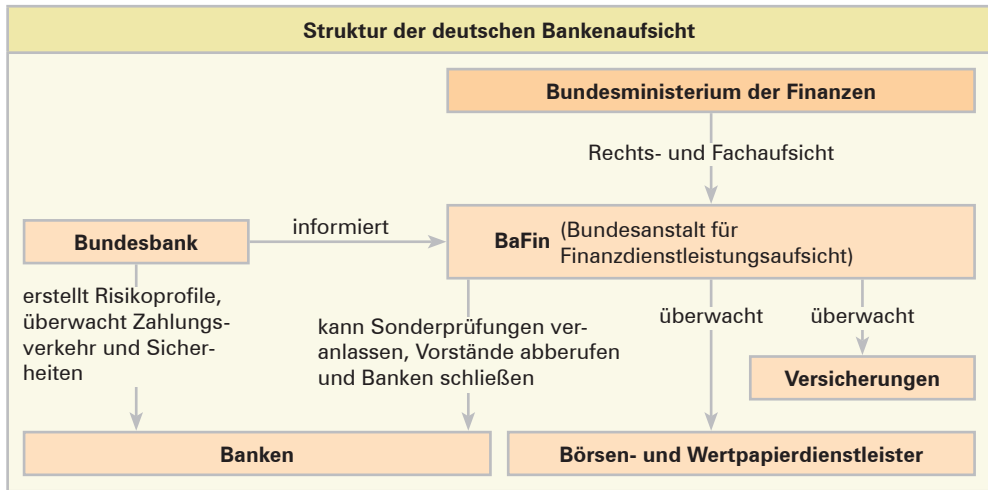
Sie wird von einem Verwaltungsrat überwacht, dem Vertreter der Bundesregierung, der Kreditinstitute, der Versicherungsunternehmen und der Kapitalverwaltungsgesellschaften angehören. Die Bundesanstalt kann gegen Missstände im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen vorgehen.

Solche Missstände sind Vorgänge, die

- die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden können;
- die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen;
- erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.

Die Bundesanstalt erlässt ferner Verordnungen für die Liquidität und Eigenkapitalausstattung der Institute und ist der Empfänger der – den Instituten vorgeschriebenen – Anzeigen und Meldungen.

Die Bundesbank ist in starkem Maße in die Aufsicht eingeschaltet. Ihr obliegt die „laufende Überwachung der Institute“. Dazu gehören Auswertung von Jahresabschlüssen und Prüfungsberichten der Institute und deren eingereichte Meldungen, ferner bankgeschäftliche Prüfungen zur Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung und der Risikosteuerungsverfahren der Institute sowie das Bewerten von Prüfungsfeststellungen.



Quelle: FAZ

Die **europäische Finanzaufsicht** (ESFS¹) soll gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden für eine verbesserte und harmonisierte Finanzaufsicht im europäischen Binnenmarkt sorgen. Sie besteht aus drei Behörden (zuständig für alle **EU-Staaten**):

- **Europäische Bankenaufsichtsbehörde in Paris (EBA²)**
Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Normsetzung für die EU-Bankenaufsicht, die Entwicklung eines einheitlichen Aufsichtshandbuches sowie die Durchführung von Stresstests.
- **Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Paris (ESMA³)**
Die ESMA ist unter anderem für die Zulassung von Ratingagenturen zuständig. Außerdem ist sie dazu ermächtigt, riskante Finanzpapiere oder Handelstechniken wie etwa Leerverkäufe im Notfall zu verbieten. Auch bei der Überwachung des außerbörslichen Derivate-Handels spielt die ESMA eine bedeutende Rolle.
- **Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung in Frankfurt (EIOPA⁴)**

Zusätzlich ist bei der Europäischen Zentralbank ein sogenannter **Systemrisiko-Rat**, der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB⁵), angesiedelt, der möglichst frühzeitig vor drohenden Finanzkrisen warnen soll. Der ESRB soll insbesondere einen Beitrag zur Abwendung oder Eindämmung von Systemrisiken leisten, die die Stabilität des gesamten EU-Finanzsystems gefährden können.

Als Beitrag zur Lösung der Finanzkrise und zur Sicherung und Stärkung der Finanzstabilität in Europa haben die EU-Kommission und die Europäische Zentralbank die Schaffung einer **Bankenunion** beschlossen. Der Begriff Bankenunion bezeichnet die Schaffung einer gemeinsamen europäischen Bankenaufsicht, eines gemeinsamen Abwicklungs- und

1 **ESFS:** European System of Financial Supervision (Europäisches Finanzaufsichtssystem).

2 **EBA:** European Banking Authority.

3 **ESMA:** European Securities and Markets Authority.

4 **EIOPA:** European Insurance and Occupational Pensions Authority.

5 **ESRB:** European Systemic Risk Board → Sitz bei der EZB in Frankfurt/Main.

Restrukturierungsmechanismus sowie eines gemeinsamen Systems der Einlagensicherung.

Bankenunion		
<p>Die Bankenunion soll die Aufsicht über die Banken in den teilnehmenden Staaten (Euroländer sowie EU-Länder, die freiwillig beitreten) vereinheitlichen und verbessern, die Finanzstabilität im Euroraum erhöhen und die enge Verknüpfung der Verschuldung von Finanzsektor und Staaten lockern.</p>		
Einheitlicher Aufsichtsmechanismus	Einheitlicher Abwicklungsmechanismus	Gemeinsame Einlagensicherung
<p>Mit dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM), der am 04.11.2014 seine Arbeit aufnahm, ist die Verantwortung für die Bankenaufsicht in den teilnehmenden Ländern auf die EZB übergegangen. Die EZB arbeitet dabei eng mit den nationalen Behörden für die Bankenaufsicht zusammen. Zu den Aufgaben, welche die EZB zentral wahrnimmt, zählt sicherzustellen, dass alle EU-Bankenvorschriften beachtet, in allen teilnehmenden Ländern einheitlich umgesetzt und mögliche Schwierigkeiten frühestmöglich erkannt und behandelt werden.</p> <p>Die EZB beaufsichtigt rund 129 „bedeutende“ Banken der teilnehmenden Länder direkt, die Aufsicht über die weniger bedeutenden Institute verbleibt bei den nationalen Aufsichtsbehörden.</p>	<p>Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) schafft einen Rahmen für die geordnete Sanierung oder Abwicklung von Banken, die in Schieflage geraten sind. Der SRM trat im Januar 2016 in Kraft. Der Einheitliche Abwicklungsfonds, der von den Banken finanziert wird und die für die Abwicklung benötigten Mittel bereitstellt, soll bis Ende 2023 mit einem Volumen von rund 55 Milliarden Euro befüllt werden. Bei der Abwicklungsfinanzierung sind klare Haftungsregeln vereinbart: Vor der Nutzung des Abwicklungsfonds ist eine private Verlustbeteiligung in Höhe von mindestens 8% der Bilanzsumme vorgeschrieben. Vorrangig werden damit die Anteilseigner (Aktionäre) und Gläubiger einer Bank für die Kosten einer Abwicklung herangezogen.</p>	<p>Ein gemeinsames System der Einlagensicherung (Deposit Guarantee Scheme, DGS) soll die Gläubiger einer Bank im Falle deren Konkurses bis zu einer bestimmten Höhe gegen Verluste schützen. Zurzeit hat sich die EU nur auf gemeinsame Regeln zur Vereinheitlichung der nationalen Einlagensicherungssysteme verständigt. Es gilt ein einheitliches Schutzniveau für Sparer von 100000,00 €.</p>

Quelle: In Anlehnung an: Geld und Geldpolitik, Deutsche Bundesbank 2019

2 Kunden der Kreditinstitute

2.1 Privatkunden und Firmenkunden

Kunden der Kreditinstitute			
Kundenkreis	Private Kunden		Firmenkunden
	Breite Privatkundschaft	Vermögende Privatkundschaft	
	Lohn- und Gehaltsempfänger, Rentner	Unternehmer, Freiberufler (Ärzte, Rechtsanwälte u. a.), Angestellte gehobener Gehaltsklassen u. a.	Wirtschaftsunternehmen u. a.
Auf Kundengruppen zugeschnittene Bankleistungen	Homogene Massenprodukte ohne/mit geringer Beratungsnotwendigkeit	Individuell ausgerichtetes Produktangebot Häufig: Differenzierte Produkte mit hoher Beratungsqualität	
	Standardisierte Angebote bei der Geldanlage und im Kreditgeschäft	Vorwiegend Geldanlage	Finanzierungen (z. B. Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital)

2.2 Natürliche und juristische Personen

Rechtssubjekte – Rechtsfähigkeit. Rechtssubjekte sind die natürlichen und juristischen Personen. Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit der Rechtssubjekte, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

§ 1 BGB **Natürliche Personen.** Zu den natürlichen Personen rechnen alle Menschen. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod.

Juristische Personen. Juristische Personen sind Einrichtungen, die als rechtsfähig anerkannt sind. Es können Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sein. Sie sind mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Sie handeln durch Organe, die das Gesetz oder ihre Satzung vorschreibt. Sie werden rechtsfähig durch Eintragung in ein Register, durch Gesetz oder Verwaltungsakt.

Man unterscheidet juristische Personen *privaten* und *öffentlichen* Rechts.

Zu den juristischen Personen privaten Rechts gehören:

- die Aktiengesellschaft (AG)¹,
- die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)¹,
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)¹,
- die Genossenschaft (eG)¹,
- der rechtsfähige Verein²,
- die Stiftung des privaten Rechts².

¹ Vgl. Kapitel 5.4

² Vgl. Kapitel 2.5.

Der Staat gründet juristische Personen öffentlichen Rechts als rechtlich selbstständige Träger öffentlicher Aufgaben, oder er erkennt bereits bestehende Organisationen als juristische Personen an. Man unterscheidet:

■ **Körperschaften** des öffentlichen Rechts

(Dazu gehören: Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Kommunalverbände, Gemeinden, Kreise; Personalkörperschaften: Universitäten, evangelische und katholische Kirche, Bistümer, Pfarreien, Klöster, Kammern, Innungen, Berufsgenossenschaften u. a.) Sie sind zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben errichtete Organisationen, die Mitglieder haben. Ihr Benutzerkreis ist geschlossen.

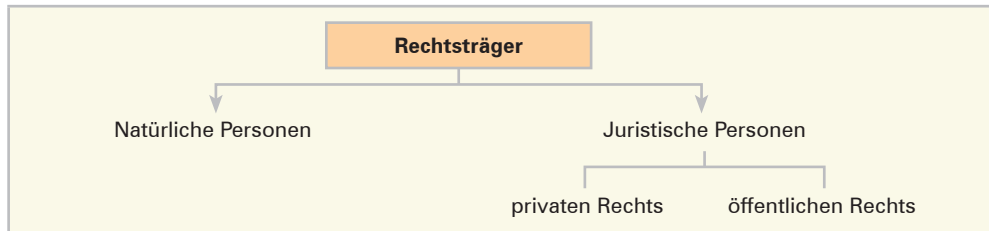
■ **Anstalten** des öffentlichen Rechts

(Dazu gehören: Deutsche Bundesbank, Staats- und Landesbanken, Girozentralen, Sparkassen, öffentliche wohltätige Stiftungen, Rundfunkanstalten usw.) Sie sind zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben errichtete Organisationen, die einen offenen Benutzerkreis haben.

■ **Stiftungen** des öffentlichen Rechts

(Dazu gehören: Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Deutsche Stiftung für Entwicklungshilfe u. a.) Sie sind auf einen bestimmten gemeinnützigen Zweck gerichtet und staatlich anerkannt.

Die Vertretung der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts richtet sich nach den für sie geltenden Gesetzen oder nach der *Satzung*.



2.3 Geschäftsfähigkeit natürlicher und juristischer Personen

2.3.1 Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen

Wesen. Die Geschäftsfähigkeit ist die Voraussetzung zur selbstständigen wirksamen Vornahme von Rechtsgeschäften.

Volle Geschäftsfähigkeit. Wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist voll geschäftsfähig. Er kann alle gesetzlich zulässigen Rechtsgeschäfte durch Abgabe von Willenserklärungen tätigen. § 2 BGB

Beschränkte Geschäftsfähigkeit. Beschränkt geschäftsfähig sind Personen von 7 bis 18 Jahren. § 106 BGB

Die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften dieser Personen ist abhängig von der Zustimmung eines Dritten, des gesetzlichen Vertreters (schwebend unwirksame Rechtsgeschäfte). § 107 BGB

Eine vorher erteilte Zustimmung heißt „Einwilligung“, eine nach Abschluss eines Vertrages erteilte Zustimmung nennt man „Genehmigung“.

Eine Reihe von Geschäften kann der beschränkt Geschäftsfähige allerdings ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornehmen. Rechtsgeschäfte, die ihm lediglich einen § 108 BGB

rechtlichen Vorteil bringen (z. B. Annahme einer Schenkung, Erwerb von Eigentum), sind voll gültig.

§ 110
BGB Ebenso solche Verträge, bei denen der Minderjährige die Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zur freien Verfügung stehen, z. B. Kauf von Gegenständen, bei denen der Preis im Rahmen des Taschengeldes liegt.

§ 112
BGB **Erweiterte beschränkte Geschäftsfähigkeit.** Hat ein Minderjähriger von seinem gesetzlichen Vertreter und vom Familiengericht die Genehmigung zum selbstständigen Führen eines Gewerbebetriebs erhalten, kann er alle Geschäfte wirksam vornehmen, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Zur Kreditaufnahme für den Gewerbebetrieb und zur Bestellung eines Prokuristen ist er jedoch nicht ermächtigt.

§ 1643 I
BGB

§ 1822
BGB Die Geschäftsfähigkeit eines minderjährigen *Arbeitnehmers* ist ebenfalls erweitert, wenn er mit Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Er besitzt unbeschränkte Geschäftsfähigkeit für alle Rechtsgeschäfte, die sich für ihn aus dem Arbeitsverhältnis ergeben.

§ 1896
Abs. 1
BGB **Betreuung.** Wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann, kann vom Betreuungsgericht auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen ein *Betreuer* bestellt werden. Er darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden,

§ 1896
Abs. 2
BGB in denen eine Betreuung erforderlich ist und hat hier die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Bestellung eines Betreuers ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

§ 1902
BGB

§ 1903
Abs. 1
BGB Die Anordnung einer Betreuung bedeutet nicht, dass der Betreute geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig wird. Der Betreute bleibt grundsätzlich geschäftsfähig. Er kann Willenserklärungen abgeben und entgegennehmen. Nur wenn es zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, kann das Betreuungsgericht anordnen, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf. In diesem Fall gelten für den Betreuten die gesetzlichen Regelungen für Minderjährige vom 7. bis zum 18. Lebensjahr.

§ 104
BGB **Geschäftsunfähigkeit.** Geschäftsunfähig sind Kinder unter 7 Jahren sowie Menschen, die sich in einem dauernden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden. Von ihnen abgegebene Willenserklärungen sind nichtig, d. h. von Anfang an ungültig. Für Geschäftsunfähige kann nur der gesetzliche Vertreter handeln.

§ 105 a
BGB Eine Ausnahme gilt für Geschäfte des täglichen Lebens, die ein volljähriger Geschäftsunfähiger tätigt (Beispiel: Kauf von Lebensmitteln).

Personen, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig sind, können auch Kunden der Kreditinstitute sein. Die Kreditinstitute müssen bei Vertragsabschlüssen darauf achten, dass die abgegebenen Willenserklärungen Gültigkeit besitzen und sich der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters versichern.

Gesetzliche Vertreter können u. a. sein: Eltern, Pfleger, Betreuer oder Vormund (vgl. Kapitel 3.4.2).

2.3.2 Geschäftsfähigkeit juristischer Personen

Juristische Personen erlangen die Geschäftsfähigkeit durch die Einsetzung von Organen (z. B. Vorstand einer AG), die mit der gesetzlichen Vertretung beauftragt werden.

2.4 Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und quasi-juristische Personen (Personenhandelsgesellschaften)

Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht rechtsfähige Vereine, Erbengemeinschaften. Nicht die Personenvereinigung ist rechtsfähig, sondern ihre Mitglieder sind rechtsfähig und damit gemeinschaftlich Träger der Rechte und Pflichten.

Quasi-juristische Personen (OHG, KG) haben eine Sonderstellung. Hierunter versteht man nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die im Rechtsleben in vielfacher Hinsicht wie juristische Personen behandelt werden (→ z. B. Erwerb von Rechten unter der Firma, Klageerhebung).

2.5 Verein, Stiftung

2.5.1 Der Verein

Entstehung. Ein rechtsfähiger Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Für nicht rechtsfähige Vereine gelten die Vorschriften über die BGB-Gesellschaft (§ 54 BGB). Vor der Eintragung in das elektronische Vereinsregister handelt es sich um eine GbR „zum Zwecke der Errichtung eines Vereins“.

§ 21
BGB

Nur wenn der Verein mindestens sieben Mitglieder hat, soll die Eintragung in das Vereinsregister erfolgen. Weitere Voraussetzung für die Eintragung ist, dass eine schriftliche Satzung vorliegt.

Die Satzung soll u. a. enthalten:

- Name, Sitz und Zweck des Vereins,
- Ein- und Austritt der Mitglieder,
- Bildung des Vorstands,
- Beschlussfassung,
- Beiträge der Mitglieder,
- Auflösungsgründe.

Name des Vereins. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).

Beispiele:

- ADAC e. V.
- Fortuna Düsseldorf e. V.

Organe und Vertretung. Der Verein wird vertreten durch einen Vorstand. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so vertreten sie den Verein grundsätzlich gemeinschaftlich. Der Vorstand wird auf einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für die Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit. Für Änderungen der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

§ 26
BGB

Satzungsänderungen sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und werden mit der Eintragung wirksam.

Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands kann in der Satzung mit Wirkung gegen Dritte eingeschränkt werden.

Haftung. Der Verein haftet für Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten zufügt. Die Haftung erfolgt mit dem Vereinsvermögen.

§ 31
BGB

Auflösung. Ein Verein kann aufgelöst werden

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- durch Insolvenz.

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei, so wird dem Verein die Rechtsfähigkeit auf Antrag des Vorstands oder von Amts wegen – nach Anhörung des Vorstands – entzogen.

2.5.2 Die Stiftung

§ 80
BGB

Entstehung. Eine Stiftung entsteht durch das Stiftungsgeschäft (Willenserklärung, dass eine Stiftung errichtet werden soll) des Gründers. Dieser muss im Stiftungsgeschäft den Zweck, die Mittel und die Organisation (Aufbau, Geschäftsführung und Vertretung) der Stiftung nennen. Zweck einer Stiftung kann auch die wirtschaftliche Betätigung sein.

Rechtsfähigkeit erlangt die Stiftung mit der staatlichen Genehmigung.

Finanzierung und Haftung. Das vom Stifter eingebrachte Vermögen bildet das „Ursprungskapital“. Die Stiftung ist auf Fremd- und Selbstfinanzierung angewiesen, da niemand Gesellschafter oder Anteilseigner werden kann. Nur die Stiftung selbst haftet für Verbindlichkeiten als rechtsfähige Körperschaft.

2.6 Eheleute

Für den Geschäftsverkehr mit Eheleuten ist das Gleichberechtigungsgesetz wichtig. Es geht von dem Grundsatz des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes aus: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“.

Der **gesetzliche Güterstand** ist die Zugewinngemeinschaft. Das Vermögen der Ehegatten bleibt auch nach der Eheschließung getrennt. Jeder Ehegatte kann über sein Vermögen ohne die Zustimmung des anderen frei verfügen. Diese ist jedoch notwendig, wenn über Gegenstände des ehelichen Haushalts oder über das gesamte Vermögen bzw. wesentliche Teile davon verfügt werden soll.

Wird die eheliche Gemeinschaft beendet, errechnet man den Zugewinn. Es wird festgestellt, um welche Beträge sich das Vermögen beider Eheleute vergrößert hat. Von diesem „Zugewinn“ steht jedem Ehepartner die Hälfte zu.

Vertraglicher Güterstand. Durch Vertrag kann auch ein anderer Güterstand vereinbart werden. Möglich sind Gütertrennung und Gütergemeinschaft.

Bei der *Gütertrennung* bleibt das Eigentum des Mannes und das der Frau rechtlich getrennt. Jeder kann über sein Vermögen uneingeschränkt verfügen.

Bei der *Gütergemeinschaft* wird das Vermögen beider Ehegatten Gesamtgut, das von ihnen gemeinsam verwaltet wird und über das sie nur gemeinschaftlich verfügen können. Der Ehevertrag kann die Verwaltung des Gesamtgutes einem der Ehegatten übertragen.

Ein vom gesetzlichen Güterstand abweichender Güterstand ist im beim Amtsgericht geführten Güterrechtsregister einzutragen.

2.7 Lebenspartnerschaften

Das „Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft“ (Lebenspartnerschaftsgesetz) ermöglichte von August 2001 bis einschließlich September 2017 zwei Personen gleichen Geschlechts die Begründung einer Lebenspartnerschaft. Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, sofern sie nicht in einem notariellen Lebenspartnerschaftsvertrag eine andere Regelung zum Güterstand (z. B. Gütertrennung oder Gütergemeinschaft) vereinbaren.

§ 6
LPartG

In den Rechtsbeziehungen zu Dritten wird der Lebenspartner vom Gesetzgeber einem Ehegatten gleichgestellt.

Durch das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ vom 20. Juli 2017 können seit dem 1. Oktober 2017 Lebenspartner auf Antrag ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln (§ 20a LPartG). Seit dem 1. Oktober 2017 ist die Begründung neuer Lebenspartnerschaften nicht mehr erlaubt.